

Amtsgericht Rudolstadt

Az.: K 43/18

Rudolstadt, 09.11.2018

Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 20.03.2019	09:00 Uhr	3, Sitzungssaal	Amtsgericht Rudolstadt, Breitscheid- straße 133, 07407 Rudolstadt

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Neunhofen

Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. La- ge	Anschrift	m ²	Blatt
Neunhofen	1, 35/10	Gebäude- und Freiflä- che, Landwirtschafts- fläche	Zum Mühlengrund 8, 07806 Neunhofen	1.436	259 BV 3

Objektbeschreibung/Lage *(lt Angabe d. Sachverständigen):*

Ein-/Zweifamilienwohnhaus mit ca. 152 qm Wohnfläche, nicht unterkellert, zweigeschossig, Bau-
jahr ca. von 1900, Anbauten ca. 1980, teilmodernisiert (Fenster, Dacheindeckung), höhere Re-
paraturstau -weitere Angaben siehe Gutachten-;

Verkehrswert: 29.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.05.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht er-
sichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von
Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigen-

falls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

gez.

Schors
Rechtspflegerin

Beglaubigt
Rudolstadt, 20.11.2018

Müller, Justizobersekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

